



Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2026

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Bautzen für das Haushaltsjahr 2026 auf der Grundlage des § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285).

Bautzen, den 28. Januar 2026
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bautzen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) erlässt der Stadtrat Bautzen folgende Satzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	101.922.279,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	115.590.818,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-13.668.539,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	120.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	120.000,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-13.668.539,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf -13.668.539,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 94.643.508,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 108.401.508,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -13.758.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 13.035.743,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 24.041.832,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -11.006.089,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -24.764.089,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt. -24.764.089,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 11.496.351,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	385 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	405 vom Hundert
Gewerbsteuer auf	420 vom Hundert

§ 6

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden.

Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln oder zweckgebundenen Zuwendungen gekoppelt sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen durch Zuwendungsbescheid bzw. Unbedenklichkeitserklärung der Bewilligungsbehörde gesichert ist.

§ 7

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 SächsKomHVO für übertragbar erklärt.

§ 8

Hinsichtlich der vom Stadtrat und vom Finanzausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen zum Jahresabschluss;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Zusammenhang mit Geldanlagen mit einer Laufzeit über 1 Jahr;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigenden Mehrausgaben;
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen zu tätigenden Mehrausgaben;
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Erträgen/ Aufwendungen im Ergebnishaushalt und den Einzahlungen/ Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird und kein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis entsteht;
- Ansatzverschiebungen in Verbindung mit Kostensteigerungen infolge der Energiekrise;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Budget 400000 - Personal - mit Deckung aus Mehrerträgen.

§ 9

Auf den Gesamtabchluss des Jahres 2026 wird, entsprechend STR-Beschluss 0093/2020, verzichtet.

Bautzen, 12. März 2026

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Haushaltssatzung 2026

Die Haushaltssatzung 2026 wird in elektronischer Form auf der Webseite der Stadt Bautzen unter

<https://www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/bekanntmachungen>

vom 16.03.2026 bis 23.03.2026

zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Impressum des elektronischen Amtsblattes

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen

Verantwortlich Pressestelle, Pressesprecherin Josephine Brinkel, Fon 03591 534-390

Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

Internet www.bautzen.de